

**RS OGH 1984/12/11 100s181/84,  
130s32/05p, 120s101/07f,  
110s59/13f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1984

## Norm

StGB §143 B

## Rechtssatz

Auch einer vom Opfer als solche erkannten Luftdruckpistole kommt die für die strengere Strafdrohung des § 143 zweiter Fall StGB maßgebende Eignung, als Waffe - und damit als Mittel der Drohung (mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben) - verwendet zu werden, zu.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 181/84

Entscheidungstext OGH 11.12.1984 10 Os 181/84

- 13 Os 32/05p

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 13 Os 32/05p

Vgl aber; Beisatz: Als „sonstige Schusswaffe“ (§2 Abs 1 Z4 WaffG) ist eine Luftdruckpistole jedoch nur dann einzustufen, wenn mit ihr feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können und sie die Kriterien als Waffe (§1 WaffG) erfüllt. „Soft-(Air)-Guns“ verschießen durch komprimierte Luft oder Federdruck feste Körper (Kunststoffkugeln) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung. Da die damit zu verschießenden Plastikkugeln aber eine dermaßen geringe Verletzungskapazität aufweisen, dass sie vom Wesen her nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und sie auch nicht beim Schießsport Verwendung finden, mangelt es solchen Produkten sowohl an der Zweckbestimmung nach §1 Z1 WaffG als auch an der für den funktionalen Waffenbegriff des §143 erster Satz zweiter Fall StGB verlangten Gleichwertigkeit. (T1)

- 12 Os 101/07f

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 12 Os 101/07f

Vgl aber; Beis ähnlich wie T1

- 11 Os 59/13f

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 11 Os 59/13f

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0094139

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)